

## Offener Brief an die verantwortlichen Verfassungsrichter zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde AZ 1BvR 503/09

Vagen/Obb., den 25.11.2012

Sehr geehrte Frau Baer, sehr geehrter Herr Kirchhof, sehr geehrter Herr Schluckebier,

am 16. Februar 2009 haben wir unsere Verfassungsbeschwerde mit 10 BeschwerdeführerInnen eingereicht. 1244 Personen haben die Beschwerde ausdrücklich unterstützt. Am 28. 6. 2012, nach fast dreieinhalb Jahren, erhielten wir Ihre einstimmige Entscheidung zur Nichtannahme.

Wir wissen, dass die Ablehnung unserer Beschwerde nicht revidiert wird. Damit bleibt aber unser Gewissensproblem, das sich aus der Verwendung unserer Steuern für militärische Gewalt und Gewaltanwendung ergibt, nach wie vor bestehen.

So möchten wir Ihnen diesen offenen Brief übermitteln, um so Ihnen unsere Sichtweise nahe zu bringen und diese für die interessierte Leserschaft zur Diskussion zu stellen. Wenn wir dabei auf juristische Sachverhalte und Grundgesetzartikel hinweisen, so dienen diese dem Verstehen durch die Leserschaft und sind natürlich nicht als Belehrung für Sie zu sehen.

### 1. Nichtzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Sie stellen in II Ihrer Ablehnungsbegründung fest, dass unsere Verfassungsbeschwerde *nicht zulässig* und wir *hinsichtlich des Gegenstandes unserer Verfassungsbeschwerde nicht beschwerdebefugt* seien. Im Grundgesetz Art. 93 (1) 4a. lesen wir aber: „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: ... 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte ... verletzt zu sein;“. Eine Einschränkung dieses Grundgesetzartikels, dass die Zulässigkeit einen „vom Willen der vollziehenden Gewalt beeinflussten Vollziehungsakt“ voraussetze, entnehmen wir daraus nicht. Wir nehmen als Nichtjuristen an, dass der Text des Grundgesetzes für uns BürgerInnen maßgebend und gültig ist und eventuelle Einschränkungen dieses Textes nachrangig sind.

### 2. Betroffenheit

Sie führen unter II 3. Absatz aus, dass die *Beschwerdeführer durch die gemäß §1 des angegriffenen Haushaltsgesetzes in dem Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 getroffene Feststellung der Ausgaben für das Bundesministerium der Verteidigung (Einzelplan 14) nicht in diesem Sinne unmittelbar in Grundrechten betroffen* seien.

Unter 2.1 unserer Verfassungsbeschwerde haben wir unsere Betroffenheit durch die Haushaltsentscheidung des Bundestags einschl. Haushaltsplan und Haushaltsgesetz ausführlich dargelegt.

Wir konnten unsere Beschwerde nicht gegen die Haushaltsentscheidung der Bundestagsabgeordneten selbst richten, da diese Entscheidung unangreifbar ist. In Art. 46 (1) GG ist ja festgelegt: „*Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung ... zur Verantwortung gezogen werden.* So müssen wir uns an das Ergebnis dieser Entscheidungen halten, an die beschlossenen Gesetze wie eben an das Haushaltsgesetz. Dieses unterliegt nach unserem Verständnis wie alle Gesetze dem Art. 1 (3) GG, wonach „*die nachfolgenden Grundrechte (eben auch Art. 4.1 der Gewissensfreiheit) die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.*“

Wir können nicht nachvollziehen, dass durch Haushaltsplan und Haushaltsgesetz die BürgerInnen und eben auch wir in ihren Grundrechten nicht betroffen sein sollen. An der Verwendung von Steuergeldern gemäß Haushaltsplan hängt das Wohl und Wehe Einzelner, ganzer Bevölkerungsgruppen oder sogar des ganzen Volkes ab. Deshalb wird gerade um den Haushaltsplan politisch am heftigsten gestritten. Durch den gesetzlich festgelegten Haushaltsplan könnten z.B. die Bildungsausgaben so gedrosselt werden, dass junge mittellose Menschen in ihrer Berufswahl nicht mehr frei sind, da ihnen ein Hochschulstudium an einer staatlichen Institution verwehrt ist. Desgleichen könnte eine bestimmte Haushaltsgestaltung die Sozialleistungen in einem Maße einschränken, dass Menschen in absolute Armut versinken und nicht mehr für ihre Gesundheit und ihr Leben zu sorgen imstande sind. Die BürgerInnen sind ferner von den im Haushaltsplan festgelegten Verschuldungen und der Übernahme von Schuldverpflichtungen betroffen, was zunächst eine Inflation und dann eine direkte Beschränkung privaten Eigentums zur Folge haben kann. Durch den Haushaltsplan können aber auch Maßnahmen finanziert werden, die anderen Menschen die Grundrechte entziehen, etwa wie in USA das Gefangenenlager in Guantanamo. Durch Haushaltspläne wird die Anschaffung und Anwendung von Tötungswaffen ermög-

licht und Kriege wie in Jugoslawien und Afghanistan finanziert.

Wir können nicht nachvollziehen, dass bei diesen Beispielen keine Grundrechte betroffen sein sollen.

Wie die Situation in Griechenland illustriert, werden eben durch die Folgen der Haushaltspläne Grundrechte auch in der Weise in Frage gestellt, dass der Staat gar nicht mehr in der Lage ist, durch eine ausreichend ausgestattete Justiz und Verwaltung Grundrechte zu schützen, eine Steuergerechtigkeit umzusetzen und eine gerechte Gesundheitsfürsorge zu gewährleisten.

Solche Situationen sind keine Folge von höherer Gewalt, sondern Folge von Verwendungsentscheidungen von Steuergeldern, die in den Haushaltsplänen und Haushaltsgesetzen ihren Niederschlag finden. Die BürgerInnen können aber weder die Haushaltsentscheidungen noch deren Folgen einklagen, sie müssen sich an die Haushaltsgesetze als Realisation der Entscheidungen der Volksvertreter halten.

Die Bedeutung des Haushaltsplanes für die Rechte einzelner Bürger ergibt sich auch daraus, dass *die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Streitkräfte vom Haushaltsplan abhängig sind* (Art. 87 a Abs. 1 GG). \* Dass die Stärke und die Grundzüge der Streitkräfte nicht nur die wirtschaftliche Situation junger Männer betrifft, sondern auch die Grundrechte der Angehörigen der Streitkräfte berührt, beweist ja der Art. 17a GG (Grundrechtsbeschränkungen bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden). All dies mag darauf hindeuten, welches Gewicht der Haushaltsplan mit dem Haushaltsgesetz für die BürgerInnen eigentlich hat.

### 3. Unmittelbare Grundrechtsbetroffenheit

Was die Unmittelbarkeit und die Mittelbarkeit der grundrechtlichen Wirkungen des Haushaltsplanes angeht, ist die juristische Unterscheidung für uns BürgerInnen nicht existenziell. Für unser Gewissensproblem ist es unerheblich, ob erst die nachgeordnete Exekutive (Regierung und Finanzverwaltung) als letzte Glieder einer Kette eine unmittelbare grundrechtsrelevante Wirkung entfaltet. Was nützt es uns, gegen den Stein zu klagen dessen Gewicht uns „unmittelbar“ beschwert? Alle unsere Versuche dieser Art (Klagen vor den Finanzgerichten) sind bisher fehlgeschlagen, auch die entsprechenden Verfassungsbeschwerden unserer KollegInnen. So müssen wir uns eben jenem Glied der Kette zuwenden, durch das uns der Stein aufge-

\* Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Bundeswehr berühren Rechte von Betroffenen wie Enteignungen für Truppenübungsplätze und Kasernen, Umweltschädigungen, Lärmbelästigung durch Tornados, Überwachungen durch militärischen Abschirmdienst usw.

bürdet worden ist, nämlich dem Haushaltsplan. Durch ihn werden unsere Steuern für Rüstung, Militär und Krieg verwendet, er ist der Auslöser unseres Gewissensproblems. Deshalb sehen wir uns dadurch in unserem Recht der Gewissensfreiheit unmittelbar betroffen. Offenbar kann uns nur der Gesetzgeber durch entsprechende Haushaltsgestaltung von der Beschwerde befreien. Dazu müsste aber das Verfassungsgericht feststellen, dass in unserem Falle das Haushaltsgesetz ursächlich das Grundrecht der Gewissensfreiheit verletzt.

### 4. Budgetverantwortung des Bundestages

Im dritten Absatz Ihrer Begründung stellen Sie fest, dass *für die vorliegende Fallgestaltung es verneint werden müsse, dass ein Einzelner durch die Feststellung von Ausgaben im Haushaltsplan überhaupt jemals unmittelbar in Rechten betroffen sein könne*, denn die *parlamentarische Entscheidung über die Verwendung eines Teiles des Steueraufkommens für militärische Zwecke erfolge im Rahmen der Budgetverantwortung des Bundestages* (vergl. Art. 110 Abs. 2 GG) und sei *losgelöst von der Beteiligung des einzelnen Steuerzahlers*.

Wir stellen hierzu mit Staunen fest, dass in dem von Ihnen angeführten Art. 110 Abs. 2 GG gar nichts von der „Budgetverantwortung des Bundestages“ zu lesen ist, ja, dass diese im Grundgesetz *expressis verbis* überhaupt nicht vorkommt. Liegt die Budgetverantwortung vielleicht gar nicht beim Bundestag? Liegt sie vielleicht beim Volk d.h. bei den Bürgerinnen und Bürgern?

Jan-Pieter Naujok<sup>†</sup> deutet darauf hin, indem er den Steuerrechtler und vorsitzenden Richter beim Bundesfinanzhof Weber-Grellet aus dessen Werk „Steuern im modernen Verfassungsstaat“ zitiert. Dieser spricht sich, so Naujok, dafür aus, dass *die Bürger über die parlamentarische Kontrolle hinaus stärker in den Entscheidungsprozess über die Verwendung der Steuermittel einzubeziehen seien*. Ferner kritisiert Weber-Grellet, dass *die Abstraktheit und Anonymität der Steuerfinanzierung im geltenden Recht leicht zur Verantwortungslosigkeit des Steuerpflichtigen führen könne*. Damit, so der Schluss Naujoks, sage Weber-Grellet jedoch aus, dass grundsätzlich eine Verantwortlichkeit des Steuerzahlers existiere.“

Diese Verantwortlichkeit des Steuerzahlers, nicht nur für sein Steuerzahlen, sondern eben auch für die Verwendung seiner Steuern,

<sup>†</sup> Jan-Pieter Naujok, Gewissensfreiheit und Steuerpflicht S. 136

lässt sich gut nachweisen, wenn man die Haftung betrachtet, die ja von der Verantwortung nicht abgekoppelt werden kann.

Der Inhaber eines Unternehmens ist verantwortlich und haftbar für das Handeln seiner Mitarbeiter, insofern es nicht um Taten im Sinne des Strafrechts geht. Geht z.B. ein angestellter Manager des Unternehmens im guten Glauben für das Unternehmen eine Verpflichtung ein, ist der Inhaber gezwungen dieser Verpflichtung nachzukommen. Unterläuft dem Manager ein Fehler, haftet nicht der Manager, sondern der Inhaber für die finanziellen Folgen. Dieser Unternehmer ist haftbar und trägt somit die zivilrechtliche, in manchen Fällen, z.B. des Arbeitsschutzes, auch eine strafrechtliche Verantwortung.

Dieses Beispiel soll veranschaulichen, wie die Dinge auch beim Staat liegen, ja liegen müssen. Es kann im Staat nicht anders sein. Die Legislative (Manager) verpflichtet die BürgerInnen (Inhaber) durch Steuergesetze, Steuern zu zahlen und bestimmt einen Teil davon für militärische Gewaltanwendung. Dafür haftbar und verantwortlich sind aber nicht die Legislative, das Parlament oder dessen Mitglieder, sondern die BürgerInnen selbst. Wie oben dargelegt, kann nach Art. 46 (1) kein Abgeordneter wegen seiner Abstimmung (z.B. zum Haushaltsplan) „zur Verantwortung gezogen werden“.<sup>‡</sup> Auch Art. 34 GG überträgt die Haftung bei Amtspflichtverletzung auf den Staat, was nichts anderes bedeutet als auf die einzelnen Staatsangehörigen.<sup>§</sup>

Die Haftung und Verantwortung liegt aber nicht nur in finanzieller Hinsicht bei den BürgerInnen, sondern auch in moralischer Hinsicht. Ihre moralische Reputation wird beschädigt, wenn Steuerverwendungsentscheidungen Kriege finanzieren. Wenn in Afghanistan über hundert Zivilisten durch Deutsche getötet werden, dann haftet nicht ein Oberst Klein, der nun zum General befördert werden soll, auch nicht der Bundestag, der Soldaten dort hin schickt, sondern Deutschland oder die Deutschen.

Wie das moralische Ansehen aller Deutschen in der Welt – etwa durch die steuerfinanzierten Vernichtungslager im Dritten Reich – geschädigt worden ist, ist uns ja allen

<sup>‡</sup> Unbestritten ist dabei, dass es auch eine Verantwortung der Volksvertreter gegenüber ihren Gewissen gibt (Art. 38 (1)).

GG). Diese ist aber nicht haftungsrelevant und kann daher nicht die Verantwortung der BürgerInnen ersetzen.

<sup>§</sup> Der Staat ist ja nicht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihre Haftung z. Teil auf andere abschieben kann, er ist eher vergleichbar mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die unbeschränkt haftet.

bestens bekannt. Bis heute fühlen wir uns als BürgerInnen mitschuldig und betroffen. Bis heute wird aus diesem moralischen Schuldgefühl heraus Politik gemacht und Steuergelder, z.B. für mit Atomwaffen bestückbaren U-Booten für Israel, verwendet.\*\*

Daraus ergibt sich, dass die Haftung mit der damit verbundenen Verantwortung für alles, was seine Vertreter entscheiden beim Volk selbst liegt. Sie kann nicht einfach auf ein Gremium übergehen, das weder für seine Verwendungsbeschlüsse über Steuergelder, noch für das was dadurch geschieht, haftet, denn damit würde sich die Verantwortung im Staate buchstäblich in Luft auflösen. Der Art. 20 Abs. 2 GG „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ bestätigt dieses Prinzip. Selbst die Präambel des Grundgesetzes spricht von der Verantwortung des *Deutschen Volkes vor Gott und den Menschen*. Das Volk also und damit jede/jeder Einzelne haftet mit ihrem/seinem Vermögen und mit ihrer / seiner moralischen Integrität. Das einzelne Mitglied des Volkes trägt die Folgen der Haushaltsgestaltung, sei es eine Inflation oder die Folgen, die das Gewissen Vieler belasten. Somit ist der Einzelne für alles, was Volksvertreter als solche entscheiden, mitverantwortlich: Funktionen und Aufgaben des Staates<sup>††</sup> können delegiert werden, die Verantwortung aber nicht.

Weil wir diese Verantwortung haben und diese uns bewusst ist, weil wir also mit allen anderen MitbürgerInnen die Budgetverantwortung mit aller daraus entspringenden moralischen und finanziellen Haftung tragen, ist unser Gewissen berührt. Das ist solange kein Problem, solange unsere eigenen Steuern für die zivilen Aufgaben des Staates verwendet werden. Dem stimmen wir ja ausdrücklich zu. Werden sie aber für Maßnahmen verwendet, die die Tötung und Verletzung von Menschen gezielt ermöglicht bzw. verursacht, ist unser Gewissen beschwert und nicht mehr wie in Art. 4 Abs. 1 GG zugesichert, frei.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Rottmayr, Dr. Robert Antoch, Dr. Marduk Buscher, Kurt Büttler, Dr. Brigitte Janus, Ria Makein und Dr. Wolfgang Steuer

\*\* In Deutschland gebaute U-Boote, deren Kosten zu einem Großteil die Bundesrepublik trägt, werden gemäß Spiegelrecherchen (Heft 23/2012) in Israel mit atomaren Marschflugkörpern ausgestattet.

†† Z.B. dass der Haushaltsplan durch die Regierung im Entwurf zu erstellen und durch den Bundestag zu beschließen ist.